

Name	Datum der Stellungnahme	Beschlussempfehlung der Verwaltung
<p data-bbox="170 288 483 320"><b>Landkreis Cloppenburg</b></p> <p data-bbox="192 363 871 405">Zum Entwurf der Änderung nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p data-bbox="192 453 1335 539">Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Änderung des v.g. Bebauungsplanentwurf.</p> <p data-bbox="192 671 1321 758">Zur besseren Nachvollziehbarkeit dessen was überplant wird, sollte der Begründung ein Auszug des rechtskräftigen Bebauungsplanes beigefügt werden.</p> <p data-bbox="192 900 1330 1145">Aus Vorsorgegründen ist mit einer geplanten Wohnbebauung ein Mindestabstand zu der südlich vorhandenen Waldfläche einzuhalten. Laut RROP bemisst sich dieser Abstand bei einer Wohnbebauung auf 20 m. Der Vorsorgeabstand entspricht der Kipphöhe der vorhandenen Bäume, dient der Gefahrenabwehr und soll vorhandene Gebäude bei Sturm vor Windwurf schützen sowie den Wald vor Funkenflug aus Schornsteinen bewahren. Bei zu geringem Abstand von Bebauung zum Wald wird die Bewirtschaftung erschwert.</p> <p data-bbox="192 1155 1339 1228">Auch die Einbeziehung des Waldrandes in die Gartenbereiche oder das Ablagern von Gartenabfällen ist zu unterbinden.</p>	<p data-bbox="996 288 1133 320"><b>13.01.2011</b></p>	<p data-bbox="1435 416 2056 550">Die Stadt Friesoythe nimmt zur Kenntnis, dass aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen den vorgelegten Bebauungsplanentwurf bestehen.</p> <p data-bbox="1435 667 2056 762">Der Begründung wird als Anlage 1 ein Auszug aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 127 für den Änderungsbereich beigefügt.</p> <p data-bbox="1435 895 2056 1495">Bei Einhaltung eines Abstandes von 20 m zum Waldrand lässt sich das neu geschaffene Baugrundstück nicht mehr selbständig bebauen. Die Stadt Friesoythe hat daher aus Sicht der Verkehrssicherheit und Gefahrenabwehr (Kipphöhe der Bäume) ein Aufmaß (Standort und Höhe) des vorhandenen Baumbestandes durchgeführt. Die in Frage kommenden höchsten Einzelbäume weisen eine Höhe von 14,83 m (Lärche), 15,76 m (Eiche) und 18,20 m (Eiche) auf. Diese Bäume stehen nicht unmittelbar am nördlichen Rand der südlich angrenzenden Waldparzelle. Bei Berücksichtigung der Kipphöhe dieser Bäume ist es aus Sicht der Stadt Friesoythe vertretbar und ausreichend, wenn die südliche Baugrenze des neuen Wohnbaugrundstückes einen Abstand von 15 m zur Waldparzelle einhält und</p>

Gemäß § 178 BauGB hat die Stadt Friesoythe das festgesetzte Pflanzgebot umzusetzen. Auf dem Flurstück 201/6 wurde ein Nebengebäude in den festgesetzten Pflanzstreifen/ private Grünfläche bebaut. Ich gehe davon aus, dass die Stadt den Grundstückseigentümer veranlasst das Nebengebäude zurückzubauen, um das Pflanzgebot durchzusetzen. Ansonsten ist die Eingriffsregelung rechtsfehlerhaft abgearbeitet worden.

in diesem Abstandsbereich auch die Errichtung von Nebenanlagen ausgeschlossen wird.

Den Anregungen des Landkreises Cloppenburg wird daher insoweit entsprochen, dass die waldseitige Baugrenze nördlich bis auf einen Abstand von 15 m zur Waldparzelle verschoben wird und in diesem Abstandsbereich auch Nebenanlagen ausgeschlossen werden.

Vor dem Hintergrund, dass die komplette Siedlung Bauertannen bereits seit über 50 Jahren in unmittelbaren Waldrandbereich liegt und die Waldfunktion sicherlich durch Verunreinigungen und Beunruhigungen dadurch bereits jetzt beeinträchtigt wird, geht die Stadt Friesoythe davon aus, dass die Waldfunktion durch das Hinzutreten eines einzelnen weiteren Bauplatzes nicht unzumutbar und unvertretbar zusätzlich beeinträchtigt wird. Das Umweltverhalten einzelner Mitbürger aus dem Nahbereich oder weiter entfernt liegender Wohnbereiche muss auf andere Art und Weise außerhalb der Bauleitplanung positiv beeinflusst werden.

Die Stadt Friesoythe wird den Grundstückseigentümer veranlassen, das widerrechtlich im Pflanzgebotsstreifen errichtete Gebäude zu beseitigen.

<p>In Niedersachsen ist das Spielplatzgesetz zwar aufgehoben worden; dennoch sind bei der Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen die in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belange zu beachten. Dazu zählen auch die in Ziffer 3 genannten Belange „ Soziale und kulturelle Bedürfnisse der Bevölkerung, Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung“          Siehe hierzu den Kommentar von Zinkahn / Bielenberg § 1BauGB Rdnr. 129 .          In der Begründung sind daher Ausführungen erforderlich, wie dem Spielbedürfnis der Kinder nach Aufhebung dieses Spielplatzes entsprochen werden soll.</p> <p>Im Übrigen sind Beiträge zur Änderung des Bebauungsplanes entbehrlich.</p> <p>17.01.2011</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird zu Ziffer 2.1 entsprechend ergänzt.</p>
<p><b>Landkreis Cloppenburg</b> <span style="float: right;"><b>17.01.2011</b></span></p> <p>Im Satzungsgebiet vorhandene Gewässer sind aus dem vorgelegten Kartenauszug nicht erkennbar. Soweit Gewässer im Sinne des Wasserrechts bei der weiteren Entwicklung der Siedlung betroffen sind, sind die Vorgaben des WHG und des NWG zum Schutze der Gewässer zu beachten.</p> <p>Erforderliche wasserrechtliche Planfeststellungen, Plangenehmigungen, Genehmigungen oder Erlaubnisse werden durch die gemeindliche Bauleitplanung nicht ersetzt. Sie sind daher stets gesondert bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Planzeichnung aufgenommen.</p>

**Dorothea und Manfred Meinsen****17.01.2011**

Wir erheben Einspruch gegen die oben genannte Planung mit folgender Begründung:  
Das zusätzliche Baugrundstück, welches auf der Spielplatzfläche geplant ist, liegt viel zu nah am der alten Waldfläche und insbesondere an den Neuaufforstungen (siehe beiliegendes Foto).

Die Neuaufforstungen am Rande sind unseres Erachtens nach Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen für anderweitige Eingriffe in den Naturhaushalt. Damit sie wirksam werden können, muß den Bäumen die Möglichkeit gegeben werden, hoch aufzuwachsen. Die Höhe einer aufgewachsenen Fichte beträgt 30-50 mtr und die untere Breite 6-8 mtr Durchmesser. Eine Entfernung von 2 mtr bis zur Grundstücksgrenze und von 7 mtr bis zur Baulinie reicht nicht aus.

Auch sollte bedacht werden, daß die hohen Waldbäume südlich des Wohnhauses dieses praktisch den ganzen Tag beschatten und z.B. die Nutzung von Solarkollektoren verhindern. Eine derartige Grundstückbeschaffenheit würde mit Sicherheit nach kurzer Zeit zu Beschwerden wegen Belästigung bzw. Gefährdung durch den angrenzenden Wald führen und damit die vorhandene Aufforstung gefährden.

In den meisten Bundesländern ist für Wohnbebauung ein Mindestabstand vom Wald von mindestens 30 mtr vorgeschrieben. Im Nds. Landesraumordnungsprogramm wird in der Anlage 3.2.1 Abs.3 empfohlen, Waldränder von störenden Nutzungen und Bebauung freizuhalten und zur Orientierung bei Planungen ein Abstand von 100 mtr empfohlen. In der Konkretisierung durch den RROP des Landkreises Cloppenburg wird bei einem reduzierten Schutzpotential des Waldes (kleinere Waldflächen) vorgeschrieben, bei Wohnbauflächen einen Mindestabstand von 20 mtr grundsätzlich einzuplanen (D 3.4 Seite 64). Die Abstandsregelung hat zum Ziel, sowohl den Wald als auch die Wohnbebauung zu schützen.

Genannt sei zum einen die Brandgefahr, die bei zunehmend trockeneren Sommern von Wohngebieten ausgehen (Grillfeten, Funkenflug von Kaminen) und zum anderen die Brandgefährdung von Wohngebieten bei Waldbränden (vor ca. 30 Jahren gab es im Hohefelder Wald schon einmal einen zu Glück kleineren Waldbrand).

Dazu kommt die in Zukunft wahrscheinlich zunehmende Gefährdung von zu nahen Wohngebieten durch Windwurf und umstürzende Bäume bei Sturmereignissen.

Außerdem werden Waldgebiete in der Nähe von Wohnbebauung in der Regel als billige Mülldeponien, besonders für Rasenschnitt und Grünabfälle benutzt, was die spezifische Waldrandvegetation und damit seine besonders wichtige ökologische Funktion zerstört.

Schon eine einsehbare Entfernung von 20 mtr verringert die Vermüllung deutlich.

Als letztes sie noch darauf hingewiesen, daß der geplante Bauplatz den Zugang zu den mit Laubwald aufgeforsteten Flächen hinter den schon bebauten Grundstücken verhindert und die Bewirtschaftung erschwert.

Die Bedenken gegen ein Heranrücken der Bebauung an den angrenzenden Wald werden zur Kenntnis genommen. Die getätigten Neuaufforstungen ihrerseits müssen jedoch selber einen entsprechenden Grenzabstand einhalten und auf eine maximal zulässige Höhe im Grenzbereich beschnitten werden (sh. Niedersächsisches Nachbarrechtsgesetz).

Bei Einhaltung eines Abstandes von 20 m zum Waldrand lässt sich das neu geschaffene Baugrundstück nicht mehr selbständig bebauen. Die Stadt Friesoythe hat daher aus Sicht der Verkehrssicherheit und Gefahrenabwehr (Kipphöhe der Bäume) ein Aufmaß (Standort und Höhe) des vorhandenen Baumbestandes durchgeführt. Die in Frage kommenden höchsten Einzelbäume weisen eine Höhe von 14,83 m (Lärche), 15,76 m (Eiche) und 18,20 m (Eiche) auf. Diese Bäume stehen nicht unmittelbar am nördlichen Rand der südlich angrenzenden Waldparzelle. Bei Berücksichtigung der Kipphöhe dieser Bäume ist es aus Sicht der Stadt Friesoythe vertretbar und ausreichend, wenn die südliche Baugrenze des neuen Wohnbaugrundstückes einen Abstand von 15 m zur Waldparzelle einhält und in diesem Abstandsbereich auch die Errichtung von Nebenanlagen ausgeschlossen wird.

Den Anregungen wird daher insoweit entsprochen, dass die waldseitige Baugrenze nördlich bis auf einen Abstand von 15 m zur Waldparzelle verschoben wird und in diesem Abstandsbereich auch Nebenanlagen ausgeschlossen werden.

	<p>Vor dem Hintergrund, dass die komplette Siedlung Bauertannen bereits seit über 50 Jahren in unmittelbarem Waldrandbereich liegt und die Waldfunktion sicherlich durch Verunreinigungen und Beunruhigungen dadurch bereits jetzt beeinträchtigt wird, geht die Stadt Friesoythe davon aus, dass die Waldfunktion durch das Hinzutreten eines einzelnen weiteren Bauplatzes nicht unzumutbar und unvertretbar zusätzlich beeinträchtigt wird. Das Umweltverhalten einzelner Mitbürger aus dem Nahbereich oder weiter entfernt liegender Wohnbereiche muss auf andere Art und Weise außerhalb der Bauleitplanung positiv beeinflusst werden.</p>
--	--